

Von: Bernd Wust <Bernd.Wust@wust-wind-sonne.de>

Datum: 3. Juli 2024 um 12:39:12 MESZ

An: Martin Stuempfig <Martin.Stuempfig@gruene-fraktion-bayern.de>

Betreff: AW: Einladung | Vorstellung Bürger*innenbeteiligungsgesetz | 2. Juli 2024 | Bayerischer Landtag

Hallo Martin,

danke nochmal für die super Gelegenheit heute, den Entwurf vorab zu diskutieren. Ich kann mir schon vorstellen, dass der Entwurf die Diskussion auch für die Staatsregierung prägen wird.

Ergänzend noch ein paar Punkte:

Generell:

Wie du bemerkt hast, bin ich etwas ambivalent gegenüber einem Beteiligungsgesetz.

Natürlich bewegen mich einige Sorgen:

1. Zu viel neue Bürokratie?
2. Können etablierte „gute“ Modelle weiterhin umgesetzt werden oder können die Kommunen etwas anderes erzwingen / faktisch in das Ersatzmodell zwingen. Was macht z.B. eine Genossenschaft, wenn die Gemeinde partout eine Direktzahlung für einen Verein oder eine pauschale Zahlung haben will?
3. Ist ein solches Gesetz ein Feigenblatt (v.a. für die Staatsregierung), nach dem Motto: Schaut, wie viel wir machen, wir haben sogar ein Beteiligungsgesetz gemacht. Dabei lässt man die anderen wichtigen Dinge liegen.
4. Haben wir im Windbereich derzeit überhaupt einen Bedarf? Wo sind die Projekte, die gegen die Gemeinden ohne Beteiligung umgesetzt werden? Die Gemeinden sind doch in Bayern sehr aktiv.
5. Kann das Gesetz im Solarbereich umgesetzt werden? Wir haben hier so viele Projekte, die darunter fallen würden.

Positiv finde ich aber:

6. Alle müssen mit der Gemeinde überhaupt einmal reden. Das allein wird schon etwas in Gang setzen.
7. Die Offenheit der Beteiligungsvereinbarung, die den Projektierern aber auch den Gemeinden den Raum gibt, die lokal besten Modelle umzusetzen.

Anmerkungen im Detail:

§ 1

8. Begriff „finanzielle Beteiligung“ ist ungenau. Der Begriff ist belegt mit Direktzahlungen nach § 6 EEG („finanzielle Beteiligung der Gemeinden“) oder Darlehen (im Gegensatz zu gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen). Stromtarife sind keine finanzielle Beteiligung. Da der Zweck nicht so eng gefasst ist, sollte nur von „Beteiligung“ gesprochen werden. Das gilt entsprechend für § 7 Abs. 1 und ggf. andere Stellen des Gesetzes.
9. „Einwohnerinnen und Einwohner“: Es sollte räumlich ergänzt werden: der Standortgemeinden / in der Umgebung der Anlagen o.ä. Einwohner sind wir ja alle irgendwo.
10. Tippfehler „Freiflächenanlagen“; „sinnvoller“
11. „Beteiligungsprozesse“: Ich würde von „Beteiligungsmodellen“ sprechen. Es kommt ja auf das Ergebnis an, nicht auf den Prozess. Prozess klingt nach Planungsverfahren.

§ 2 Abs. 1

12. Nr. 2: Ist die Aufzählung von privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen hier richtig? Die sind doch auch entweder genehmigungsbedürftig oder verfahrensfrei. Ich denke, dass die Frage der Privilegierung eine andere Kategorie ist, es hat nichts mit der Genehmigungsbedürftigkeit zu tun.
13. Die ganze Nr. 2 ist grammatikalisch unverständlich: „welche sowohl für“: hier fehlt ein Verb
14. Ich frage mich, was die Aufzählung der Genehmigungsfälle überhaupt bringt. Es sind ja hier alle PV-Freiflächenanlagen über 1 MW gemeint. Die Genehmigungsfälle bringen keine Einschränkung. Streichen?

§ 2 Abs. 2

15. Man sollte einheitlich von „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sprechen, nicht nur von Freiflächenanlagen. Evtl. im Entwurf insgesamt prüfen?

§ 2 Abs. 3

16. Die Verknüpfung „und“ führt dazu, dass nur solche Eigenversorgungsanlagen herausfallen, die in den genannten Gebieten liegen. Andere Eigenversorgungsmodelle dann nicht. Ist das gewollt?

17. Wer prüft, ob die Anlagen überwiegend der Eigenversorgung dienen? Das kann leicht behauptet werden. Hier sollte man über eine Regelung nachdenken, dass die Zahlungspflicht aus § 9 greift, wenn nicht mind. 5 Jahre überwiegend EV vorliegt.

§ 2 Abs. 4

18. Was heißt „weit überwiegend“?
19. Sollte man nicht einfach auf die Pilotanlagen iSd EEG abstellen. Dort wird auch die Piloteigenschaft geprüft (ich glaube vom Netzbetreiber). Es ist ja nicht so einfach, das zu prüfen. Ich würde da direkt andocken.

§ 2 Abs. 5

20. Ich finde die Ausnahme wichtig. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass es nur auf die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 ankommt, nicht aber auf die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung vom Ausschreibungsverfahren nach § 22b. Denn die hält niemand ein.

Es müssen also „nur“ 50 Personen sein, 75% Stimmen im Landkreis, keine Großunternehmen und keine Gesellschafter mit mehr als 10% Stimmrecht. Egal sollte sein, ob die Gesellschaft in den letzten Jahren schon mal eine Freiflächenanlage in Betrieb genommen hat. Das wäre nach dem EEG für die Ausschreibungsfreiheit schädlich, sollte hier aber keine Rolle spielen. Denn es kommt ja auf die Bürgerbeteiligung an.

21. WICHTIG: Es muss klargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die BEG-Eigenschaft vorliegen muss. Dies muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sein. Damit werden private Projektentwickler ermuntert, bis zur Inbetriebnahme Bürger aufzunehmen und eine BEG zu werden. Da solche Beteiligungen erst möglich sind, wenn die Anlagen genehmigt sind und ggf. ein Zuschlag vorliegt, darf der maßgebliche Zeitpunkt nicht früher liegen!

§ 3 Abs. 1

22. Vorhabenträger: Warum die Einschränkungen „Antrag auf BImSchG“ und „Anschlusszusage“. Die Absicht, eine solche Anlage zu errichten, reicht m.E. ; wenn wollt ihr hier ausgrenzen?
23. Den Satzteil „mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens...“ würde ich streichen. Es gibt immer eindeutig einen Betreiber. Ein „Erwerber eines Vorhabens“ kann z.B. auch eine Projektgesellschaft kaufen. Dann wäre aber die Projektgesellschaft Betreiber. Es gibt m.E. keinen Fall, in dem man die Pflicht auf jemanden verlagert, der nicht Vorhabenträger oder Betreiber ist (oder fällt dir einer ein?)

§ 3 Abs. 2

24. Was sind räumlich zusammenhängende Freiflächenanlagen? Gemeinsamer Netzanschluss? Gleiche Flurnummer? Achtung, nach § 24 Abs. 2 EEG werden Freiflächenanlagen im 2km Radius zusammengefasst. Das kann nicht gewollt sein. Hier sollte man nochmal Bewusstsein entwickeln.

Warum brauchen wir hier eigentlich die räumliche Zusammenfassung? Im EEG braucht man die ja, um zu vermeiden, dass Anlagen künstlich aufgesplittet werden. Besteht die Gefahr hier auch? Vielleicht würde es für diese Zwecke hier einfach genügen, auf die einheitliche Eintragung im Marktstammdatenregister abzustellen. Wenn jemand dann noch eine 2 MW Anlage splittet, dann rutscht er halt durchs Netz. Es wäre einfach eine klare Regelung.

§ 3 Abs. 5

25. Wieder „finanzielle Beteiligung“

§ 3 Abs. 6

26. Was ist eigentlich mit den gemeindefreien Gebieten? Hier sollte man wie bei § 6 EEG den Landkreis einsetzen.

§ 4 Abs. 1

27. Der Satzteil „soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt“ kann gestrichen werden. Das ergibt sich durch den Verweis auf § 16b. Den gibt es ja nur beim vollständigen Austausch.

28. Abs. 1 und Abs. 3 führen zu einer Verwerfung:

1. Bei Wind muss der Entwurf der Beteiligungsvereinbarung VOR der Information der Behörde nach Abs. 1 verschickt werden.
2. Bei PV ist es idR umgekehrt. Der Erhalt der Anschlusszusage kann sehr früh sein (Aufstellungsbeschluss der Gemeinde reicht; hier ist es überhaupt nicht sicher, ob eine Anlage kommt).

29. Wozu soll die frühe Behördeninformation überhaupt dienen? Es wäre doch viel einfacher, für die Behördeninformation und den Entwurf der Beteiligungsvereinbarung denselben Zeitpunkt zu wählen. Dann kann man als Entwickler alles gleichzeitig erledigen, es gibt keine „Leermeldungen“ von PV-Anlagen, die dann doch nicht realisiert werden und auch Änderungen des Standorts (Abs. 2) sind weniger problematisch.

§ 4 Abs. 3

30. Die Zeitpunkte des frühen Austauschs müssen synchronisiert werden. Denn bei PV habe ich oft keine baurechtliche Genehmigung.

1. BlmSchAntrag = Aufstellungsbeschluss Satzung oder Bauantrag (verfahrensfreie Vorhaben ohne B-Plan wird es nicht geben, denke ich)
2. BlmSch-Genehmigung = Rechtskraft B-Plan oder Erteilung Baugenehmigung

§ 4 Abs. 4

31. Hier fehlt ein zeitlicher Anknüpfungspunkt für genehmigungsfreie PV-Anlagen (Satzungsbeschluss)
32. Am Ende: Was passiert, wenn die Gemeinde nach drei Monaten Änderungsvorschläge schickt? Hier muss noch eine Regelung rein, dass dies als Ablehnung gilt, es sei denn, der Vorhabenträger stimmt den Änderungsvorschlägen innerhalb von 4 Wochen zu.
33. Es sollte noch klargestellt werden, dass der Entwurf der Beteiligungsvereinbarung auch VIEL früher kommen kann. Wenn der Vorhabenträger nämlich eine „echte Unternehmensbeteiligung“ anbieten will, muss er das sofort nach Genehmigungserhalt vorbereiten (BaFin-Prospekt etc.). Es spricht nichts dagegen, die Vereinbarung schon vor Genehmigungserhalt zu schließen.
34. Bei Bauleitplanverfahren sollte klargestellt werden, dass die Vereinbarung vor Satzungsbeschluss erfolgen darf, sonst besteht die Gefahr, dass die Parteien sich nichts zusagen trauen.

§ 5 und 6

35. Hier sollte eine „Abweichungsregelung“ aufgenommen werden, wonach in der Beteiligungsvereinbarung andere Kreise über die zu beteiligenden Personen gezogen werden dürfen. Wie gestern angesprochen

§ 7 Abs. 1

36. § 4 Abs. 4 und 7 Abs. 1 S. 2-4 müssen synchronisiert werden. M.E. regeln sie den gleichen Zeitabschnitt, nämlich die Verhandlung über den Beteiligungsentwurf
37. Ich habe meinen Mitarbeitern immer eingepflegt, Sätze nicht mit „insofern“ anzufangen. Klingt in meinen Ohren schräg, „sofern“ reicht. Jedenfalls kein Komma danach.
38. Wer sind „lokale Bürgerwindakteure“? Das kann jeder sein, bis hin zu Konkurrenten. Gemeint sind ja wohl organisatorisch verfestigte Gruppen, z.B. Genossenschaften. Ich würde das weglassen und es in die Hand der Gemeinde geben, wenn sie einbinden will. Man kann ja zulassen, dass die Gemeinde noch jemanden einbindet, und dort auch den Begriff verwenden. In der jetzigen Formulierung muss ein Entwickler aber jeden irgendwie beteiligen, der sich für einen lokalen Akteur hält. Das ist zu unbestimmt.
39. Letzter Satz ohne Komma (sorry, hab zu viele Schriftsätze gegengelesen... 😊)
40. Hier und auch in Abs. 2 nicht von „finanzieller“ Beteiligung sprechen

§ 7 Abs. 2

41. Wie sollen die „Wünsche der Bürgerinnen und Bürger“ erfasst werden? Da hat ja jeder andere Wünsche. Das kann dazu führen, dass die Gemeinden Umfragen machen o.ä. Aus meiner Sicht müssen das die Gemeinden entscheiden. Ich würde das rauslassen. Letztlich ist die Gemeinde der einheitliche Ansprechpartner. Dass diese die Wünsche der BürgerInnen berücksichtigt, versteht sich von selbst.

§ 7 Abs. 3

42. „finanzielle“ Beteiligung ist zu eng formuliert
43. Ansonsten finde ich die offene Auflistung sehr gut. Sie ist ja nicht abschließend. Das ist gut so!

§ 7 Abs. 4

44. Es wäre besser, das müssen auf ein **sollen** herabzustufen. Es macht m.E. keinen Unterschied, wenn bei einem Windpark auf zwei Gemeindegebieten zwei getrennte Vereinbarungen geschlossen werden. Das erleichtert den Abstimmungsaufwand, v.a. wenn sich die Gemeinden nicht grün sind.

§ 7 Abs. 5

45. Die Beteiligungsvereinbarung sollte aber trotzdem vor Inbetriebnahme vorliegen. Im Windbereich bauen wir ja oft trotz Klage. Eine Beteiligung Jahre nach IB scheint mir nicht sinnvoll.

§ 8 Abs. 1

46. Ich habe (auch in dem NRW-Gesetz) nicht verstanden, warum man eine Zahlung von 0,2 Cent machen soll, die nicht die § 6 EEG Zahlung ist. Es wäre sicherlich einfacher, wenn man einfach § 6 EEG verpflichtend macht. Dann hat man alles (Abrechnungszyklen, Mustervertrag etc.). Warum eine andere Regulierung? Das ist eine offene Frage, möglicherweise hab ich das Konzept nicht verstanden.

§ 8 Abs. 3

47. Ich würde hier noch einen Verweis a la „Die Vorgaben nach dem VermAnlG bleiben unberührt“. Es geht hier nicht nur um Anlageinformationen, sondern auch um gesetzliche Höchstgrenzen in § 2a VermAnlG und die Form der Abwicklung (Elektronische Plattform)

§ 8 Abs. 4

48. Hier sollte noch ein Vorbehalt rein, wonach die hier geregelten Abwicklungsvorgaben nur gelten, soweit gesetzlich nicht andere Vorgaben gemacht sind. Z.B. muss die Abwicklung für Schwarmfinanzierungen nach § 2a VermAnlG zwingend über eine elektronische Plattform erfolgen. Das geht dann nicht schriftlich.
49. Warum soll der Vorhabenträger Erklärungen, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, nicht berücksichtigen dürfen. Wenn noch Volumen da ist, kann er das m.E.

§ 8 Abs. 5

50. Der Zeitraum ist sehr lang. Bei Nachrangdarlehen brauchen wir ja auch irgendwann das Geld in den Projekten. Umgekehrt ist die Entscheidung für den Investor ja nicht so groß, da es eine feste Verzinsung gibt. Ich würde hier mind. 4 Wochen ansetzen. Sonst zieht sich das ewig.

§ 8 Abs. 6

51. Hier sind mE nicht alle Fälle bedacht

1. Satz 1: was ist, wenn das Volumen schon nicht reicht, um jedem einen Mindestbetrag zuzuteilen?
2. Satz 2: Was ist, wenn der verbleibende freie Betrag nicht ausreicht, um allen, die noch einen „2. Mindestbetrag“ wollen, eine Zuteilung zu machen?
3. Lösungsmöglichkeiten in beiden Fällen:
 1. Anteilig kürzen oder
 2. nach Priorität vergeben oder
 3. lösen.

52. Am Ende sollte noch ein Satz stehen, dass der Vorhabenträger am Schluss frei ist, das freie Kontingent anderweitig zu vermarkten oder nicht anzubieten (im letzten Satz steht ja „zunächst“, es muss also noch was folgen).

§ 10 Abs. 3

53. Ich kenne mich im kommunalen Finanzrecht nicht aus; ich frage mich aber, ob Bayern kompetenzrechtlich festlegen kann, dass eine bundesrechtliche Ausgleichsvorschrift nicht zur Anwendung kommt. Ggf. solltet ihr das mal mit dem Gemeindetag klären.

§ 11

54. Transparenzplattform - > Bürokratieabbau, Meldepflichten usw??? Alle Parteien sprechen von Bürokratieabbau, aber alle Gesetzentwürfe aller Parteien sehen neue Bürokratie vor. Bitte seid hier vorsichtig.

§ 13

55. „genehmigte Freiflächenanlagen“ gibt es so fast nicht. Die meisten Anlagen laufen ja nach einem B-Plan über die Freistellung. Man sollte hier auf Anlagen abstellen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer B-Plan vorliegt.